

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 14 (1909-1910)
Heft: 4

Artikel: Die prophylaktischen Massnahmen der Jugendfürsorge :
Konferenzarbeit von Frl. B. Bünzli, Delegierte des tit. Schulrates St.
Gallen an dem I. schweiz. Informationskurs für Jugendfürsorge in
Zürich : 31. Aug. bis 12. Sept. 1908 : (Fortsetzung)

Autor: Bünzli, B.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-310701>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

kräfte überhaupt durchführbar sei. An der Synode wurden ihnen nun zwei weitere Zugeständnisse gemacht. Erstens sollen der in den Ruhestand tretenden Lehrerin drei Viertel ihrer Einzahlungen zurückerstattet werden, und zweitens sollen nach 10 Jahren die auf die Lehrerinnen bezüglichen Bestimmungen einer Revision unterzogen werden. Statistische Erhebungen haben aber ergeben, dass nur etwa 5—10% der Lehrer in den Ruhestand treten können, die grosse Mehrzahl wird im Schuldienst vom Tod ereilt. Die Lehrerinnen wollten sich daher nicht mit einer so kleinen Konzession abfinden lassen, wo es sich um ein prinzipielles Recht handelte. Und in bezug auf das zweite Zugeständnis wünschten sie, dass die Härten der Vorlage heute schon beseitigt werden und nicht erst in zehn Jahren. Ihre Opposition galt also weniger dem Versicherungszwang an sich, als den unbilligen Versicherungsbestimmungen. Die von den Lehrerinnen eingebrachten Anträge:

1. Es sei auf Grund fachmännischer Prüfung eine Versicherungsvorlage auszuarbeiten, die für alle Beteiligten quantitativ gleichwertige Versicherungsleistungen vorsieht.
2. (Bei Verwerfung dieses Antrages): Es sei § 1 der alten Statuten, mit dem Zusatz: „mit Ausnahme der Lehrerinnen“, unverändert in die neuen Statutenaufzunehmen,

wurden aber mit sechsfachem Mehr verworfen und das Obligatorium des Beitritts zur Stiftung somit auch auf die Lehrerinnen ausgedehnt.

(Fortsetzung folgt.)

Die prophylaktischen Massnahmen der Jugendfürsorge.

Konferenzarbeit von Fr. B. Bünzli, Delegierte des tit. Schulrates St. Gallen an dem I. schweiz. Informationskurs für Jugendfürsorge in Zürich. 31. Aug. bis 12. Sept. 1908.

(Fortsetzung.)

5. Schutz des Kindes gegen Misshandlung, Verwahrlosung und Ausbeutung (Ursachen und Folgen derselben). Soziale Kinderfürsorge. Kinderschutz. Kinderschuttkommissionen.

Die österreichische Philantropin *L. v. Wolfring*, *Präsidentin des Pestalozzi-vereins für Kinderschutz in Wien*, betonte erst kürzlich in einem dringendem Appell, dass sich die Jugendfürsorge weit mehr auf das gesund Geborne, aber durch die sozialen Verhältnisse gefährdete Kind erstrecken sollte. Mit Liebe, Einsicht und einer trotz allen Anfeindungen von Privaten und Behörden nie ermüdenden Tatkraft hat sie schon unzähligen verwahrlosten und misshandelten Kindern ein schützendes Heim bereitet. Traurige Kinderaugen in blassen Gesichtchen haben sie angefleht und eine stumme, aber um so ergreifendere Anklage an unsere heutige Gesellschaft gerichtet, welche ihnen ihr von Gott und Natur in die Wiege gelegtes Kindesrecht und Kindesglück schonungslos vorenthält. Unter dem furchtbaren Eindruck dieses hilflosen Stammelns ruft sie uns zu: „Trotz allen Mitgefühls für Sieche, Geistesschwache und Geisteskranke und dem lebhaften Wunsche, sie entsprechend versorgt zu wissen, müssen wir uns doch fragen, ob es nicht die erste und heiligste Pflicht eines Landes ist, vor allem vorzubeugen, dass die an Leib und Seele gesunden Kinder nicht der Geisteschwäche, der Verwahrlosung, dem Verbrechertum anheimfallen.“

Hunderte von Anstalten öffnen ihre Tore für diese Invaliden, während man draussen in den engen Gassen und düstern Wohnräumen Tausende von gesunden Kindern verwahrlosen und verderben lässt, um dann zu spät erst die schützenden Arme um sie zu breiten. Das widerspricht jedem Prinzip gesunder Sozialpolitik und Sozialhygiene. Man ist jederzeit gerne bereit, sich zu trösten, dass Kinderelend und Kinderverwahrlosung in unserer Schweiz eine ganz kleine Rolle spiele und beruhigt sein Gewissen durch das billige Argument der sentimental Humanitätduselei, mit der Gefühlsfanatiker dieselben aufbauschen und verallgemeinern. Genaue unparteiische Erhebungen haben aber festgestellt, dass nicht nur in den grossen Staaten mit ihren riesigen Industriezentren diese traurigen Zustände bestehen, sondern in einer verhältnismässig weniger krassen Form auch bei uns in der Schweiz. Herr Pfarrer *Wild*, der Verfasser der preisgekrönten Schrift, „die körperliche Misshandlung von Kindern durch Personen, denen die Fürsorgepflicht obliegt“, Herr Pfarrer *Zinsli* und *J. Deutsch*, die Verfasser der ebenfalls preisgekrönten Arbeiten über „*die Kinderarbeit und ihre Bekämpfung*“, führten uns eine ganz Reihe der entsetzlichsten Tatbestände misshandelter und ausgebeuteter Kinder aus der Schweiz vor. Sie stehen nicht vereinzelt da, sondern bilden eine erschreckende Massenerscheinung. Ich will Sie nicht mit der Schilderung der hungernden, gequälten und misshandelten Kleinen erschüttern, die in uns jenes schwere Gefühl des Mitverantwortlichseins erweckt und uns mit zwingender Gewalt zur helfenden und rettenden Tat treibt: „Schaffet die Tränen der Kinder ab, das lange Regnen in die Blüten ist so schädlich.“ (Jean Paul.) Legen wir uns zuerst die *Ursachen* klar; eine Verkenning derselben bildet ein direktes Hindernis zur Leistung notwendiger Hülfe und einer zweckmässigen Entwicklung des Kinderschutzes. Die erste Rolle spielt wiederum das soziale Elend mit seinem charakterverderbenden Einfluss. Wirtschaftliche Bedrängnis, der roh brutale Kampf ums Dasein drängen die Liebe zu den Nachkommen völlig zurück oder ersticken sie ganz und erzeugen und nähren oft den Hass gegen die unschuldigen Kinder. Die *Kinderausbeutung* entspringt ausser der bitteren Armut auch der Gewinnsucht, dem Unverstand und der Trägheit. Tausenden von Kindern in unserer freien Schweiz ist keine Möglichkeit geboten, sich ihrer Natur gemäss körperlich, geistig und seelisch zu entwickeln. In der Statistik stehen unter andern die Kantone St. Gallen und Appenzell in der Kinderausbeutung obenan. Ich könnte Ihnen aus eigener Erfahrung Fälle in meinen Klassen nachweisen, wie mir Kinder mit strahlenden Augen aber abgemüdeten Gesichtchen erzählten, sie helfen der Mutter durch Ausschneiden und Fädeln bis spät in die Nacht hinein diese und jene Summe Geld verdienen. Da gibt es nur eine Pflicht der Lehrerin und des Lehrers, sofort die geeigneten Massnahmen zur Abhülfe zu treffen. — Ein günstiger Nährboden der *Kindermisshandlung* und *Verwahrlosung* ist der Alkoholismus. Er ist auch die hauptsächlichste Basis zu den an kleinen Mädchen zahlreichen Sittlichkeitsverbrechen, welche durch die entsittlichende Enge der proletarischen Behausung genährt und gefördert werden. Nur bei einer Minderheit der an Kindern begangenen Sittlichkeitsdelikte lassen sich Alkohol und *Wohnungsmisstand* als Hauptursache ausschalten. Wer also die erstern bekämpfen will, muss mit aller Kraft auch die Wohnungsnot, den Bodenwucher und die Bodenspekulation bekämpfen. Hier heisst es wiederum das Übel an der Wurzel anfassen: Wer *Fürsorgepolitik* treibt, muss auch *Bodenpolitik* treiben. — Sehr häufig wird auch die Abstammung der Kinder Anlass zu den schwersten Misshandlungen. Aussereheliche und voreheliche Kinder müssen

ihr unwillkommenes Dasein oft bitter büssen. Aber die Hauptwurzel der Kindermisshandlung, die viel zu wenig beachtet wird, ist das *Züchtigungsrecht*. Es unterstützt die in den meisten Menschen liegende *Roheit* und Wildheit, welche sie zum Vergreifen an Kindern treibt. Es gibt ja Fälle besonderer *Roheit*, die empfindliche Züchtigung verdient; aber in der Mehrzahl wird sie angewendet, wo uns ethisch weit wirksamere Mittel zu Gebote stehen. Dieses sinnlose ehrgefühlverletzende und abstumpfende Prügeln der geringfügigsten Ursache halber kann so zur Gewohnheit werden, dass — wie Hermann Hesse in seinem *Peter Camenzind* schildert — der Vater seinem Sohn nach regelmässigen Zwischenräumen ohne jegliches Vergehen seine Tracht Prügel versetzte. Die Reihen der beruflichen Pädagogen, welche die Prügelstrafe verurteilen, festigen sich immer mehr. Sie ist ein unwürdiges und zweckloses Mittel, unwürdig zunächst des Erziehers, der sich eine Blöße gibt, indem er zugesteht, dass er am Ende seiner Überlegung angelangt sei und sich auf nichts mehr als seine überlegene Körperkraft verlassen könne, und unwürdig des Kindes, weil es seine empfindlichsten und zartesten Gefühle verletzt. Angesichts der unwiderleglichen Tatsache, dass die häufigsten und schwersten Kindermisshandlungen aus dem Züchtigungsrechte resultieren, sollte es als unorganischer Bestandteil aus unserm Erziehungssystem verschwinden. Wir Erzieher sollen hier wiederum vorangehen und einer *scharfen Bekämpfung der Prügelstrafe* als solcher und einer wesentlichen Einschränkung des heute viel zu weit gehenden Züchtigungsrechtes in allen Schichten der Bevölkerung freie Bahn schaffen. — Als *Folgen* der Kindermisshandlung und Verwahrlosung sehen wir eine traurige Vermehrung der ohnehin grossen Zahl körperlich, geistig und moralisch Minderwertiger und dadurch eine Zunahme des sozialen Elendes. Entbehrung, Roheit und Lieblosigkeit treiben viele dem Verbrechen in die Arme. Untersuchungen in einer Strafanstalt ergaben, dass 87 % der jugendlichen Verbrecher eine rohe und grausame Behandlung als Kinder erlitten haben. Ist es nicht erschütternd, wenn Kinder und Jugendliche ihr körperliches und geistiges Elend in besonders schwerer Weise durch Verletzung eines Strafgesetzes dokumentieren!

Die tragische Erscheinung des *Kindermordes* unseres Zeitalters ist auch eine Folge und aufs engste verknüpft mit der physischen und psychischen Verwahrlosung der Kinder. — Wie hat nun der *Kinderschutz* einzusetzen und prophylaktisch zu wirken? Erstens durch die *soziale Kinderfürsorge: Säuglingsheime, Kinderkrippen, Ernährung und Kleidung bedürftiger Schulkinder und Jugend- und Ferienhorte*. Auf die grosse Bedeutung des *Kinderschlafes*, dem nicht die gebührende Aufmerksamkeit gewidmet wird, als wichtige Prophylaxis des Kinderschutzes wies uns Herr Dr. Ulrich.¹ In den frühen Morgenstunden vermögen namentlich nervöse Kinder dem Unterrichte nicht zu folgen, weil ihr Gehirn nicht ausgeruht ist. Ihre grösste Schlafentiefe fällt in die Morgenstunden, da sie zu Anfang des Schlafes die Tageserlebnisse im Traume verarbeiten. Es ist überhaupt ein ganz unverantwortliches und im spätern Leben kaum gut zu machendes Vergehen, wenn auch gesunde Kinder zu früh aus tiefem Schlafe aufgeweckt werden. Der Unterricht in der Primarunterstufe sollte deshalb nicht schon um acht Uhr beginnen; in erster Linie wäre diese hygienische Forderung in den Spezial- und Förderklassen zu berücksichtigen. Auf alle Fälle sollte der Lehrer eine genaue Untersuchung der Länge der Schlafzeit seiner Schüler vor-

¹ Ulrich: Bericht über den I. schweiz. Informationskurs in Jugendfürsorge, p. 415.

nehmen und sich mit den Eltern bei Nichtt innehalten der notwendigen Schlafzeit des Kindes in Verbindung setzen. Dasselbe Vorgehen ist zu treffen bei Unterernährung der Kinder, die wir in jeder Klasse bei einer kleinern Anzahl beobachten. Es handelt sich bei den Eltern oft um Unwissenheit, und mit richtiger Einsicht in die oft drückenden Verhältnisse des Arbeiterstandes vermag die Lehrkraft einen ganz bestimmenden, wohltuenden Einfluss auf denselben zu gewinnen.

Ich komme zum *Kinderrechtsschutz*: Er ist neuesten Datums und entspringt dem Rechtsempfinden und dem Pflichtgefühl. Seine Tätigkeit ist die Rechtsverteidigung. Unsere heutigen Rechte nehmen in fürsorglicher Weise den Schutz der ökonomischen Interessen des Kindes in Betracht; die persönliche Rechtsstellung, mit denen es doch höchste Menschheitswerte zu wahren gilt, tritt ganz in den Hintergrund. Wir kommen um die betrübende Tatsache nicht herum: Das Vermögen ist besser gestellt als die Persönlichkeit des Kindes. Die elterliche, vorab die väterliche Gewalt, an deren oft im schlimmsten Sinne verhängnisvollen Selbstherrlichkeit und Unantastbarkeit das 19. Jahrhundert zähe festhielt, war die Form des gesetzlichen Kinderschutzes. Unsere heutigen Erwerbsverhältnisse, welche die engsten Familienbände zersetzen und auflösen, steigern die Schutzbedürftigkeit der Kinder immer mehr. Von der lebendigen Kenntnis dieses gesteigerten Schutzbedürfnisses hat sich der Bundesgesetzgeber leiten lassen, in die Rechte der Eltern einzugreifen und im *neuen Zivilgesetzbuch* ein *humanes, modernes, den Verhältnissen angepasstes Kindesrecht* zu schaffen. Die Wohlfahrt des Kindes ist als das Massgebende bei der Beschlussfassung über die Aufhebung, beziehungsweise Einschränkung der elterlichen Gewalt anzusehen, und die Bedeutung der Frage, ob der Vater hiedurch in seinen Rechten gekränkt wird, tritt ganz in den Hintergrund. Im amtlichen Einschreiten zum Schutze der Kinder versagen unsere Behörden fast durchwegs.

Das neue Recht spricht den allgemeinen Grundsatz aus: Bei pflichtwidrigem Verhalten haben die vormundschaftlichen Behörden die zum Schutze des Kindes geeigneten Vorkehrungen zu treffen. Pflichtwidrig ist jedes Verhalten, das sich nicht mit der Sorge und Erziehungspflicht deckt. Ja, es bedarf zum Einschreiten gar nicht des Verschuldens und pflichtwidrigen Verhaltens der Eltern, wenn dies Einschreiten durch das Wohl des Kindes geboten ist. Deshalb bestimmt der Art. 284: Ist das Kind in seinem leiblichen oder geistigen Wohle gefährdet oder verwahrlost, so kann es die Vormundschaftsbehörde den Eltern wegnehmen und in angemessener Weise bei einer Familie oder in einer Anstalt unterbringen. Das ist die grösste Errungenschaft: In scharfer Grundsätzlichkeit spricht sich das Z. G. B. dahin aus, dass die Behörde einschreiten und auf Versorgung dringen muss, wenn das Wohl des Kindes es erheischt. Noch weiter als die Wegnahme und Versorgung der Kinder geht die Entziehung der elterlichen Gewalt, womit den Eltern alle früher genannten Rechte abgesprochen werden. — Über das Recht der ausserehelichen Kinder habe ich mich bereits im ersten Teile des Referates geäussert. Das sind in den Hauptzügen die Kinderschutzmassregeln des neuen schweiz. Z. G. B. Unserm Kanton St. Gallen bringt es sehr beträchtliche und erfreuliche Fortschritte, weil seine bezügliche Rechtslage einen grossen Tiefstand aufwies. Es wäre darum sehr wünschenswert, wenn wir uns diese Fortschritte schon jetzt zunutze machen würden. Der *Schulverein Basel* hat bereits die *Einführung der Kinderschutzbestimmungen des künftigen Zivil- und Strafrechtes vor dem 1. Januar 1912 als kantonales Recht po-*

studiert. Einer solchen vorgängigen Einführung der bundesrechtlichen Normen durch die Kantone steht nichts im Wege. Herr Prof. Dr. Egger legte uns dasselbe Vorgehen des freisinnigen Schulvereins Basel sehr ans Herz und ich ergreife deshalb in unserer heutigen Versammlung die Initiative dazu und bitte Sie ebenso warm und aus tiefster Überzeugung der Notwendigkeit der Einführung der Kinderschutzbestimmungen vor dem 1. Januar 1912, dieselben als kantonales Recht zu postulieren und die Postulate der Behörde einzureichen. Ein Wort Goethes, das Herr Dr. Zollinger in seiner Schlussrede als Motto an die Spitze stellte: „Der Worte sind genug gewechselt, lasst mich auch einmal Taten sehen“, tönt mir fortwährend nach und bestimmte mich zu der ausgesprochenen Bitte. Alle Kantone haben in den nächsten Jahren *Ausführungsgesetze* zum Zivilgesetzbuch zu erlassen; alle haben dabei eine Reihe von Bestimmungen zum Vormundschaftsrecht zu erlassen; alle müssen Bestimmungen über das Verfahren bei Entzug der elterlichen Gewalt aufstellen. Wir müssen von diesen Ausführungsgesetzen verlangen, dass sie in demselben Sinn und Geist wie das Zivilgesetzbuch selbst gehalten seien. Nur dann ist ein wirksamer Schutz durch das Zivilgesetzbuch möglich. Sie müssen deshalb den Kinderschutz weiter ausbauen. Sie müssen Kautelen geben, dass die Bestimmungen des eidgenössischen Rechtes in lebendige Wirksamkeit treten, Kautelen gegen Einsichtslosigkeit und Schlimmeres von seiten unterer Vormundschaftsbehörden. Herr Professor Dr. Egger stellte auf Grund sachkundiger Erklärung zwei vorzügliche Postulate auf, welche das Verfahren vor der Vormundschaftsbehörde sowie die Berufsvormundschaft reglieren.¹ Die Thesen, das Verfahren vor der Vormundschaftsbehörde betreffend, sind bereits in den vorläufigen Entwurf des zürcherischen Ausführungsgesetzes aufgenommen worden. Ebenso ist die Amtsvormundschaft seit dem 1. August 1908 in erfreulicher Weise in der Stadt Zürich eingeführt. — Auch die Bestimmungen des *Entwurfes des schweiz. Strafgesetzbuches*, die das Jugendstrafrecht bedeutend verbessern, schon heute zum kantonalen Gesetze zu erheben, steht nichts im Wege. Die Einführung der Kinderschutzbestimmungen des schweiz. Z. G. B. genügen noch nicht, sie stehen in engster Beziehung zu denjenigen des Strafgesetzbuches und können erst wirksam durchgeführt werden, wenn die heutigen Kompetenzen des Strafrichters erweitert werden. Heute ist der Strafrichter bei Beurteilung von Delikten der Eltern gegen die Kinder nicht in der Lage, ihnen gleichzeitig die elterlichen Rechte zu entziehen oder zu sistieren. Es ist ein in der Jugendfürsorge naturgemäss hervortretendes Postulat, dass Zivilrecht und Strafrecht sich hier wechselseitig ergänzen und sich kongenial entwickeln müssen. Das sog. neue Jugendlichen-Strafrecht ist kaum mehr *Strafrecht*, es ist *Fürsorgerecht*. Ich kann dasselbe nur in ganz kurzen Zügen zeichnen. Das Strafmündigkeitsalter des Kindes wird auf das zurückgelegte 14. Lebensjahr hinaufgesetzt. Begeht das Kind unter 14 Jahren eine als Verbrechen bedrohte Tat, so hat sich die Jugendfürsorge und die Schule seiner anzunehmen; es ist also dem eigentlichen Strafrecht grundsätzlich entzogen. Der sog. Jugendliche zwischen dem 14. und dem vollendeten 18. Jahre dagegen ist prinzipiell deliktfähig; er kann vor den Strafrichter gestellt und von ihm zu einer Strafe verurteilt werden. Doch ist das nur Prinzip und deckt sich mit dem Strafrecht der erwachsenen Verbrecher in fast keinem Punkt mehr. Die verwahrlosten und sittlich verdorbenen jugend-

¹ Egger: Bericht über den I. schweiz. Informationskurs in Jugendfürsorge, p. 372.

lichen Delinquenten werden Erziehungsanstalten zugewiesen und nach ihrer Entlassung unter eine Schutzaufsichtsbehörde gestellt, welche ihnen in jeder Lage Schutz und Hilfe gewährt. Bei den in der geistigen Entwicklung zurückgebliebenen: Schwachsinnige, Taubstumme, Geisteskranke usw. ist die Straflosigkeit selbstverständlich, aber ebenso selbstverständlich ihre Unterbringung in die entsprechende Heilanstalt.

Ist der Jugendliche weder verwahrlost noch sittlich verdorben, so wendet der Richter „Verweis“ oder abgesonderte Einschliessung von 3 Tagen bis zu 2 Monaten als Zuchtmittel gegen den Fehlbaren an. Die Einschliessung findet in einem Gebäude statt, das nicht zur Freiheitsentziehung für Erwachsene dient. Das Gesetz eröffnet aber die Möglichkeit, den Vollzug der Einschliessung aufzuschieben und dem Jugendlichen eine Probezeit von 6 Monaten bis zu einem Jahre aufzulegen. Folgende fortschrittliche Reformen des kantonalen Strafprozesses des künftigen Strafgesetzbuches sind besonders zu empfehlen:¹

1. Das Verfahren gegen delinquente Kinder und Jugendliche soll möglichs rasch durchgeführt werden.
2. Die Öffentlichkeit, speziell die Presse, soll vom Verfahren ausgeschlossen sein.
3. Eine eigentliche Verhaftung der delinquenten Kinder und Jugendlichen ist wo immer möglich zu vermeiden; wo sie unumgänglich notwendig ist, soll sie geschehen durch Unterbringung bei einer bekannten, zuverlässigen Familie, in einem Kinderheim oder in einer Erziehungsanstalt.
4. Die Kinder und Jugendlichen sind sowohl während der Untersuchung und des Verfahrens als auch während der Vollziehung der Verfügungen der zuständigen Behörden von jeder Berührung mit erwachsenen Delinquenten fernzuhalten. Untersuchung und Verfahren sind deshalb nicht in den gewöhnlichen Gerichtsgebäuden durchzuführen. Steht kein anderes Lokal zur Verfügung, so sollen sie in einer Zeit vorgenommen werden, wo keine Verhandlungen in Sachen erwachsener Delinquenten stattfinden.
5. Untersuchung, Anklage, Vollziehung der behördlichen (Schulbehörde oder Jugendrichter) Anordnungen und Ausübung der Schutzaufsicht sind in die Hand eines Jugendanwaltes zu legen.
6. Die Beurteilung sämtlicher vom Strafgesetzbuch als Verbrechen bedrohte Taten delinquenten Kinder und Jugendlichen und die entsprechenden Verfügungen obliegen besonders Schul- und Jugendgerichten.
7. Zu diesen Schul- und Jugendgerichten sind Organe der kantonalen, kommunalen, gesetzlichen und freiwilligen Jugendfürsorge, vor allem aber auch Psychiater, Ärzte, Lehrer, Anstaltsvorsteher und Frauen heranzuziehen.

Eine Reihe amerikanischer Staaten besitzt besondere Beamte — die probation officers — Männer und Frauen, deren Haupttätigkeit die Überwachung und die Sorge für diese fehlbaren Jugendlichen ist. Die Zahl der jugendlichen Verbrecher ist in den genannten Staaten denn auch im Abnehmen begriffen, während deren Zahl in unserem Lande immer noch zunimmt. Alle die traurigen, erschreckenden Bilder, welche den halbwüchsigen Burschen in der Strafanstalt Seite an Seite mit dem erwachsenen Gewohnheitsverbrecher zeigen, werden im neuen Jugendlichen-Fürsorgerecht vollständig verschwinden. Bedenken wir: In

¹ Hafter: Bericht über den I. schweiz. Informationskurs in Jugendfürsorge, p. 390: als Postulate ausgeführt von H. Grob, cand. jur., Zürich.

99 von 100 Fällen liegt die Schuld nicht bei den Kindern und Jugendlichen, sie büßen nicht ihre eigenen Fehler, sondern diejenigen ihrer Eltern oder misslicher sozialer Verhältnisse.

„Ihr führt uns in das Leben ein, ihr lässt den Armen schuldig werden,
Dann übergibt ihr ihn der Pein, denn jede Schuld rächt sich auf Erden.“

Goethe.

Möge diese bittere Anklage das soziale Gewissen weitester Kreise aufrütteln und die Gesetzgebung möglichst bald bestimmen, an Stelle des alten, starren Vergeltungsstrafrechtes, das nur den Rechtsbruch sieht und sich um die Psychologie des Jugendlichen aber spottwenig bekümmert, die neuzeitlichen Reformen des Strafrechtes einzuführen und zwar im Interesse der Volkswohlfahrt, der Allgemeinheit, der Barmherzigkeit und Gerechtigkeit! Helfen auch wir mit! Der schweiz. Lehrerverein steht ja seit seiner Versammlung in Langenthal auf dem Boden der Entwürfe des neuen Zivil- und Strafrechtes. Leisten wir deshalb dem warmen Appell der Zürcher Juristen, Herr Professor Dr. Egger und Herr Professor Dr. Hafter Folge, der *spruchreifen Angelegenheit den letzten Anstoss zu geben durch eine Propaganda bei den einzelnen kantonalen Regierungen*. Herr Dr. Silbernagel,¹ Gerichtspräsident in Basel, hat bereits bezügliche Thesen aufgestellt. Die Einführung der Kinder- und Jugendschutzbestimmungen als kantonales Recht erfordert gar keine Gesetzesänderung, eine Regierungsverordnung genügt, sie kann rascher erlassen werden als ein Gesetz; sie kann auch, wenn gesetzgeberische Missgriffe sich zeigen, von einem Tag auf den andern verbessert oder kraftlos erklärt werden. Der geeignetste Weg, den wir zur Erreichung des Zieles einzuschlagen hätten, ist folgender: *Die Bezirkskonferenz St. Gallen wählt aus ihrer Mitte eine Kommission, welche die Fragen studiert, die vorliegenden Postulate, welche ich mit Hilfe eines Zürcher Juristen formuliert habe, prüft und sie im Falle der Genehmigung an die zuständige Behörde leitet*. Einer beachtenswerten Bestimmung des Art. 137 des strafrechtlichen Vorentwurfes muss ich noch Erwähnung tun, da er auch in die Prophylaxis des Kinderschutzes eingreift. Er sagt: Wer unzüchtige Schriften, Bilder oder Gegenstände unter der Jugend verbreitet, wird mit Gefängnis und Geldbusse bis zu Fr. 10,000 bestraft. Der Richter lässt die unzüchtigen Schriften, Bilder oder Gegenstände, die sich im Besitz des Täters befinden, vernichten. Herrn Dr. Silbernagel erscheint die Einschaltung folgender Bestimmung notwendig: Wer Schriften oder Bilder, die das sittliche oder geistige Wohl der Jugend gefährden, an jugendliche Personen unter 18 Jahren verkauft oder anbietet oder in einer dieses Wohl ebenfalls gefährdenden Weise öffentlich ausstellt, wird mit Gefängnis oder Busse nicht unter 100 Fr. bestraft. Eine Fürsorgegesetzgebung für die Jugend kann ihren Zweck erst dann erreichen, wenn sie auch eine solche Vorschrift enthält, die einen möglichst wirksamen Schutz gewährt gegen eine Schundliteratur, die bei der Jugend sehr stark verbreitet ist, gegen ein Gift, das das Volkswohl in ähnlichem Masse zu gefährden geeignet ist, wie z. B. der Absinth, der nun durch Bundesgesetz verboten werden soll. Es ist darum eine Reform im Sinne der Einführung der Bestimmungen des Vorentwurfes zum schweiz. Strafgesetzbuch als kantonales Recht und der erwähnten Strafnormen in obiger oder ähnlicher Fassung zur dringenden Notwendigkeit geworden.²

¹ Silbernagel: Thesen zuhanden der freisinnig-demokratischen Parteileitung in Basel.

² Silbernagel: Ein Beitrag zur Kinderschutzgesetzgebung.

Die Bedeutung des neuen schweiz. Zivilgesetzbuches, das ein *soziales Kulturwerk ersten Ranges* ist, darf trotzdem nicht überschätzt werden. Wir stehen in der Ausbeutung der Kinder und andern Auswüchsen Massenerscheinungen gegenüber und der Kampf gegen sie muss in ganz andern als privatrechtlichen Formen geführt werden. Hier wird das Zivilrecht teilweise versagen; es sind ihm gewisse Schranken gesetzt. Aber innerhalb dieser Schranken liegt es doch nur an uns, im Zivilgesetz eine schneidige Waffe gegen die Feinde des Kinderwohles zu schmieden; da müssen alle Freunde des Kinderschutzes mit-helfen, und dazu bedürfen wir *der freiwilligen Hilfstätigkeit. Frauenvereine und Kinderschutzvereine* müssen durch Anzeigen, durch Hausbesuch, durch vorläufige Aufnahme der Kinder usw. das Einschreiten der Behörde unterstützen. Die persönliche Fürsorge, um die es sich hauptsächlich handelt, ist recht eigentlich die Domäne der Frauen; darum geht der erste Appell an sie. Nach dem neuen Zivilgesetz können auch Frauen Vormundschaften übernehmen. Man steht im allgemeinen in der Schweiz dieser Neuerung ziemlich skeptisch gegenüber. Das war aber genau so in Preussen, wo die Frauen auch bis 1900 von der Vormundschaftsführung ausgeschlossen waren. Mit wachsendem Erstaunen hat die preussische Verwaltung in den wenig Jahren der Herrschaft des B. G. B. die ganz ausgezeichneten Resultate, die mit weiblichen Vormündern gemacht wurden, wahrgenommen und das Ministerium des Innern hat sich jetzt mit grosser Entschiedenheit und Nachdruck für noch stärkere Heranziehung der Frauen ausgesprochen. — *Die Kinderschutzvereine* nehmen eine immer grössere Ausdehnung an. Die erste Kinderschutzgesellschaft wurde 1875 in New-York gegründet; ein * Zufall gab den ersten Anstoss zur Gründung derselben.

Eine Missionarin wurde von einer Sterbenden auf die an einem Kinde verübten Misshandlungen aufmerksam gemacht. Vergebens versuchte die Missionarin durch die Polizei und Wohltätigkeitsvereine Hilfe zu erlangen, da schritt sie zur Selbsthilfe und trug das arme kleine Opfer in eine Pferdedecke gewickelt zum Präsidenten des — Tierschutzvereins, der erschüttert anerkannte, dass ein Kind ebensoviel Schutz gegen Roheit geniessen müsse — wie ein Tier. So ging nach dieser Richtung hin der Kinderschutz erst vom Tierschutz aus. Die Kinderschutzgesellschaft „Society for the Prevention of cruelty to Children“ hat eine ungeheure Entwicklung genommen und einen segensreichen Einfluss auf die Gesetzgebung ausgeübt. Ihr ist unter anderm auch die Schaffung der eigenen Jugendgerichtshöfe zu verdanken. England folgte im Jahre 1884, später auch Deutschland, Frankreich und Italien. Die Kinderschutzgesellschaften in England verbreiten sich jetzt über ganz Grossbritannien und Irland und weisen die mustergültigste Organisation und den vollkommensten Kinderschutz auf. Immer mehr hat die Einsicht Platz gegriffen, dass es nicht nur vom sittlichen, sondern auch vom wirtschaftlichen Standpunkt aus vorteilhafter ist, für die Versorgung der verlassenen und verwahrlosten Kinder aufzukommen, als das Budget durch die Kosten der Sicherheitsmassregeln und des Strafwesens stetig vergrössern zu müssen. England ist deshalb auch das einzige Land, wo die Zahl der jugendlichen Verbrecher in Abnahme begriffen ist.

1898 wurde in Zürich die erste Kinderschutzvereinigung gegründet. Diese Vereinigung hat sich auch trotz des Misstrauens der Bevölkerung und der Behörden den Boden erkämpft; auch hier sprach man von Humanitätsduselei und „Familienhineinschnüffeln“; heute geniesst sie durch ihre segensreiche Tätigkeit die Achtung aller Kreise. Andere Schweizerstädte folgten. Kurze

Zeit nach dem Jugendfürsorgekurs bildete sich im November 1908 eine *schweizerische Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz* mit einem *ständigen Sekretariat und Rechtsdomizil* in *Lausanne*. Diesem Verein gliedern sich aus allen Gauen des Schweizerlandes Zweigvereine an. Zürich, Luzern, Aarau und andere Städte haben es schon getan; St. Gallen wird in nächster Zeit auch folgen. Überall beginnt den ärmsten aller Kinder eine neue Sonne zu leuchten, damit sich ihre verkümmerten Seelen in den warmen Lichtwellen erheben und gesundbaden können. Helfen wir auch alle einander, die Fackel hoch zu tragen, um das Erdendasein der Bedrängten zu erleuchten und sie aus der dumpfen, nebligen Tiefe mit liebender Hand dem strahlenden Lichte zuzuführen!

(Fortsetzung folgt.)

Erwiderung

auf den Artikel in der Beilage der „Schweiz. Lehrerinnen-Ztg.“ von E. G.:
„Das weibliche Dienstjahr und die Fortbildungsschule.“

Von Frau Dr. *Hilfiker*, Zürich.

In zur Beilage der „Schweiz. Lehrerinnen-Ztg.“: „Die Mädchenfortbildungsschule“, erfährt mein Vorschlag eines weiblichen Dienstjahres eine herbe Kritik: Lassen Sie mich darauf folgendes erwidern:

Das weibliche Dienstjahr hat mit der Fortbildungsschule absolut nichts zu tun. Es ist und möchte ein ganz anderes sein und anderes leisten als irgend eine Schule. Ich meine, man soll nicht immer alles von der Schule erwarten; die Mängel, welche sich bei den Frauen heute geltend machen, sind nicht der Schule zur Last zu legen, und eine längere Schulzeit erscheint nicht als das beste Heilmittel. Was die Männer vor den Frauen voraus haben, diejenigen Seiten ihres Charakters, welche für uns Frauen erstrebenswert erscheinen, nicht weil sie männlich sind, sondern weil sie den Menschen, ob Mann oder Frau, grösser, tüchtiger erscheinen lassen, diese Eigenschaften, welche mich zum Vorschlag eines weiblichen Dienstjahrs führten, haben die Männer nicht ihrer höhern Schulbildung zu verdanken, sondern den verschiedenen Einflüssen, unter welche das Leben sie bringt. Um nicht missverstanden zu werden, will ich hier hinzufügen, dass ich wohl sehe, wie grosse Schattenseiten, wie grosse Gefahren die Lebensverhältnisse zugleich mit den guten Einflüssen unsern Brüdern bringen, ich wünsche also durchaus nicht ein Gleiches für uns Frauen, wie ich in keiner Weise die Frauen zu Männern machen möchte, aber wir sollen das Gute erkennen und erstreben, wo wir es finden und Fehler bekämpfen, welche nicht notwendig zur Frauennatur gehören.

Ich habe ausdrücklich betont, dass ich mir durchaus nicht einbilde, im Dienstjahr das Allheilmittel gefunden zu haben, welches nun alle Schäden beseitigen, die Frauen zu idealen Wesen machen würde. An solche Möglichkeiten glaube ich nicht. Aber mir scheint, die Erfahrung lehrt hinlänglich, dass ein anderes Mittel als eine Schule alten Stils wohl versucht werden muss, um die Frauen nicht nur an Kenntnissen reicher, sondern in ihrer Charakterbildung grosszügiger zu machen. Die Mädchen des Mittelstandes, der höhern Stände,